

# 1391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 01 18

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundes-Personalvertretungs- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Ist der Fachausschuß für Bedienstete bestimmter Verwendungen errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der ihr nachgeordneten Dienststellen, die den Verwendungen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.“

2. § 4 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Verwendungen tätig sind, können mehrere Personalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird.“

3. Im § 9 Abs. 1 haben die lit. k und o zu entfallen; die bisherigen „lit. l, m und n“ erhalten die Bezeichnung „lit. k, l und m“.

4. Im § 9 Abs. 1 erhält die neue lit. k folgende Fassung:

„k) bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben;“

5. Im § 9 Abs. 1 ist in der neuen lit. m nach dem Wort „Schadenersatz“ ein Punkt zu setzen und hat das Wort „sowie“ zu entfallen.

6. Im § 9 Abs. 2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.“

7. Im § 10 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „lit. h, i, l und m“ durch den Ausdruck „lit. h, i, k und l“ ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 lit. i, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen wurden, sind auf Grund eines Antrages des betroffenen Bediensteten nach den für sein Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der Antrag (die Klage) innerhalb von sechs Wochen gestellt (eingebracht) wird.“

9. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird am Ende der sub lit. aa und bb jeweils der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.

10. Im § 11 Abs. 1 lit. l wird der Ausdruck „im Befehlsbereich des Fliegerbrigadekommandos“ durch den Ausdruck „im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision“ ersetzt.

11. Im § 11 Abs. 1 lit. m wird der Ausdruck „Fliegerbrigadekommando“ durch den Ausdruck „Kommando der Fliegerdivision“ ersetzt.

12. § 13 Abs. 1 lit. c erhält folgende Fassung:

„c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für  
aa) die Staatsanwälte,  
bb) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewäh-

... rungshilfe und der übrigen Bediensteten  
an Justizanstalten,  
cc) die sonstigen Bediensteten.“

13. Im § 21 Abs. 3 lit. d wird der Ausdruck „den Dienstposten“ durch den Ausdruck „die Planstelle“ ersetzt.

14. Im § 25 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 4 zweiter Satz erhält folgender Fassung:

„Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses jedenfalls ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, bei mehr als 3 000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3 000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter

Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen.“

16. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, zu nichtrichterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Zentralausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5), nicht bestellt werden.“

17. Im § 43 wird der Ausdruck „§ 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955“ durch den Ausdruck „§ 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150“, ersetzt.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

1391 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

- a) Da für das Jahr 1983 Personalvertretungswahlen vorgesehen sind, hat die Gewerkschaft eine Erledigung der schon seit längerem bestehenden offenen Fragen verlangt.
- b) Durch Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 im Jahre 1980 entstanden Unterschiede in der Diktion.

**Ziel:**

- a) Einräumung verstärkter Mitspracherechte für die Personalvertretung in jenen Fällen, die vitale Interessen der Bediensteten berühren.
- b) Anpassung der Diktion an geänderte Rechtsvorschriften.

**Inhalt:**

Stärkung der Stellung der Personalvertretung und Anpassung der Diktion an geänderte Rechtsvorschriften.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Der Entwurf erfordert Jahresmehrkosten von zirka S 115 000,—.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

## Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 und 2:

Durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, ist die Einteilung der Bundesbediensteten in Dienstzweige weggefallen. Da dieser Begriff sowohl im § 3 Abs. 3 als auch im § 4 Abs. 1 verwendet wird, war der Ausdruck „Dienstzweige“ durch den Ausdruck „Verwendungen“ zu ersetzen.

### Zu Art. I Z 3, 5 und 7:

Gemäß § 88 Abs. 6 BDG 1979 muß ein weiteres Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt worden sein, und gemäß § 98 Abs. 3 BDG 1979 ist der Leiter der Zentralstelle hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) der Personalvertretung gebunden.

Das BDG sieht somit erstmalig ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Leistungsfeststellungskommission vor.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 lit. k PVG, die noch aus einer Zeit stammt, in der es das oben erwähnte Mitwirkungsrecht nicht gab, hat daher ihre Berechtigung verloren.

Die Änderungen durch die Z 5 und 7 sind durch die Aufhebung der lit. k bedingt.

### Zu Art. I Z 4:

Das BDG 1979 unterscheidet nicht mehr zwischen der Versetzung in den dauernden und der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Dieser geänderten Diktion wird durch Wegfall der beiden Worte Rechnung getragen.

Gemäß § 14 BDG gibt es eine Versetzung in den Ruhestand nur mehr wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung. Die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand ist weggefallen und was in der bisherigen lit. l des § 9 Abs. 1 als gesetzlich vorgeschriebene Versetzung bezeichnet wird,

ist nach § 13 BDG nunmehr der Übertritt in den Ruhestand.

### Zu Art. I Z 6:

Auf Grund der fortschreitenden Technologisierung, des verstärkten Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung und sonstiger neuer Technologien soll der Personalvertretung dann, wenn diese in der Dienststelle zum Einsatz gelangen sollen, ein verstärktes Mitwirkungsrecht dadurch eingeräumt werden, daß das Mitwirkungsrecht aus § 9 Abs. 1 herausgenommen und dem § 9 Abs. 2 angefügt wird. Demnach ist mit dem Dienststellenausschuß, wenn es sich um neue Arbeitsmethoden handelt, die

1. eine besonders intensive und lange Ausbildung,
2. eine besondere physische oder psychische Belastung des Bediensteten, oder
3. umfangreiche Veränderungen in der Personalorganisation

bewirken, im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen.

### Zu Art. I Z 8:

Bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 lit. i handelt es sich um die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber und um die einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

Diese Maßnahmen, die schwere Auswirkungen für die wirtschaftliche Existenz eines Bediensteten haben können, sollen dann, wenn eine dieser Maßnahmen unter Verletzung der Bestimmungen des PVG getroffen wurde, rechtsunwirksam sein, wenn der Bedienstete diese Maßnahme anfecht.

### Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmung stellt lediglich die Berichtigung eines redaktionellen Versehens dar.

### Zu Art. I Z 10 und 11:

Diese Änderung ist durch eine Umstellung in der Heeresorganisation notwendig geworden.

### Zu Art. I Z 12:

Durch das BDG 1979 wurde der Begriff „staatsanwaltschaftliche Beamte“ durch den Begriff

## 1391 der Beilagen

5

„Staatsanwälte“ und der Begriff „Jugenderzieher“ durch den Begriff „Erzieher an Justizanstalten“ ersetzt. Dieser geänderten Diktion wird durch die vorstehende Bestimmung Rechnung getragen.

**Zu Art. I Z 13:**

Durch das BDG 1979 wurde der Begriff „Dienstposten“ durch den Begriff „Planstelle“ ersetzt. Dieser geänderten Diktion wird durch die vorstehende Bestimmung Rechnung getragen.

**Zu Art. I Z 14:**

Durch das BDG 1979 wurde der Begriff „Dienstbeurteilung“ durch den Begriff „Leistungsfeststellung“ ersetzt. Dieser geänderten Diktion wird durch die vorstehende Bestimmung Rechnung getragen.

**Zu Art. I Z 15:**

Die Personalvertretung kennt keine gemeinsame Spitze. Sie endet jeweils beim Ressort. Organ aller Bediensteten des Ressorts ist der Zentralausschuß.

Durch die vorliegende Novelle soll dem Anliegen der Gewerkschaft Rechnung getragen werden, daß auf Antrag des Zentralausschusses an die zuständige Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses — anstatt wie bisher nur bei einem Zentralausschuß mit mehr als 150 wahlberechtigten Bediensteten — ein Bediensteter freigestellt werden soll.

**Zu Art. I Z 16:**

Da auf Grund des BDG 1979 der Standesausweis entfallen ist bzw. Disziplinarstrafen nicht mehr vorgemerkt werden, soll lediglich ein anhängiges Disziplinarverfahren den Ausschluß von der Bestellung zum Mitglied der PVAK bewirken.

**Zu Art. I Z 17:**

Die vorstehende Bestimmung berücksichtigt die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes durch BGBl. Nr. 150/1978.

## Textgegenüberstellung

neu

bisher

### Art. I Z 1:

#### § 3.

(3) Der Wirkungsbereich des Fachausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist (§ 11 Abs. 1), sowie jener Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind. Ist der Fachausschuß für Bedienstete bestimmter Verwendungen errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der ihr nachgeordneten Dienststellen, die den Verwendungen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

### Art. I Z 2:

§ 4. (1) Bei jeder Dienststelle ist eine Personalvertretung zu bilden. Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Verwendungen tätig sind, können mehrere Personalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch für Teile mehrerer Dienststellen, denen Bedienstete gleicher Besoldungsgruppen angehören, eine gemeinsame Personalvertretung gebildet werden. Sind in einem Ressort mehrere Zentralkommissionen eingerichtet (§ 13 Abs. 1), so sind in den Dienststellen für jene Bediensteten, für die die Zentralkommissionen errichtet sind, eigene Dienststellenausschüsse zu bilden.

### Art. I Z 3—5:

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

.....

#### § 3.

(3) Der Wirkungsbereich des Fachausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist (§ 11 Abs. 1), sowie jener Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind. Ist der Fachausschuß für einzelne Dienstzweige errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen, die den Dienstzweigen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

§ 4. (1) Bei jeder Dienststelle ist eine Personalvertretung zu bilden. Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Dienstzweige verwendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch für Teile mehrerer Dienststellen, denen Bedienstete gleicher Besoldungsgruppen angehören, eine gemeinsame Personalvertretung gebildet werden. Sind in einem Ressort mehrere Zentralkommissionen eingerichtet (§ 13 Abs. 1), so sind in den Dienststellen für jene Bediensteten, für die die Zentralkommissionen errichtet sind, eigene Dienststellenausschüsse zu bilden.

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

.....

neu

- k) bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben;
- m) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

**Zu Art. I Z 6:**

§ 9. (1) ...

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

.....

- d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.

**Zu Art. I Z 7:**

§ 10. (1) ...

(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle

bisher

- k) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden sollen, ausgenommen die Mitglieder der Obersten Disziplinarkommission und der Obersten Dienstbeurteilungskommission;
- l) bei der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben oder sie erfolgt als Disziplinarstrafe;
- m) bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- n) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz sowie
- o) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.

(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle

neu

dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k und l genannten, hinsichtlich der der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

Zu Art. I Z 8:

§ 10. (1) ...

(9) Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 lit. i, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen wurden, sind auf Grund eines Antrages des betroffenen Bediensteten nach den für sein Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der Antrag (die Klage) innerhalb von sechs Wochen gestellt (eingebracht) wird.

Zu Art. I Z 9—11:

#### Fachausschüsse

§ 11. (1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

- d) bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
  - aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;
  - bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

- l) bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten;
- m) beim Kommando der Fliegerdivision;

bisher

dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, l und m genannten, hinsichtlich der der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

#### Fachausschüsse

§ 11. (1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

- d) bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
  - aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;
  - bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

- l) bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Fliegerbrigadekommandos, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten;
- m) beim Fliegerbrigadekommando;

8

1391 der Beilagen



neu

Zu Art. I Z 12:

**Zentralausschüsse**

§ 13. (1) Am Sitze der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse zu errichten:

- c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
  - aa) die Staatsanwälte,
  - bb) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten,
  - cc) die sonstigen Bediensteten.

Zu Art. I Z 13:

§ 21. (1) .....

(3) .....

- d) durch Ernennung auf die Planstelle einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral)Ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle;

Zu Art. I Z 14 und 15:

§ 25. (1) .....

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen. Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Leistungsfeststellung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses jedenfalls ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten

bisher

**Zentralausschüsse**

§ 13. (1) Am Sitze der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse zu errichten:

- c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar einer für staatsanwaltliche Beamte, einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten und einer für die sonstigen Bediensteten;

- d) durch Ernennung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral)Ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle;

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen. Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Dienstbeurteilung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereiche eines Zentralausschusses mit mehr als 150 wahlberechtigten Bediensteten ein, mit

1391 der Beilagen

1391 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

neu

Bediensteten zwei, bei mehr als 3 000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3 000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen.

**Zu Art. I Z 16:**

§ 40. (1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, zu nichtrichterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Zentralausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5), nicht bestellt werden.

**Zu Art. I Z 17:**

**Schlußbestimmungen**

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, keine Anwendung. Die Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren im Sinne des § 7 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuß dafür bestimmt wurde.

bisher

mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, mit mehr als 3 000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3 000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen.

§ 40. (1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, zu nichtrichterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Zentralausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5), nicht bestellt werden.

**Schlußbestimmungen**

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, keine Anwendung. Die Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren im Sinne des § 7 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuß dafür bestimmt wurde.

10

1391 der Beilagen